

SATZUNG

Förderkreis: Familienfreundliches Jena e. V.

Präambel

Der Begriff Familie unterliegt, wie viele andere Bereiche des Lebens, einem stetigen Wandel. Neben der traditionellen Ehe mit Kindern gibt es heute vielfältige andere Formen des Zusammenlebens, in denen Kinder aufwachsen. Hierzu zählen insbesondere Alleinerziehende, Lebenspartnerschaften sowie neu zusammengesetzte Familien.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Familienfreundliches Jena“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

„Familienfreundliches Jena e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Finanz- und Sachmittelbeschaffung für die Förderung von Jugendhilfe, insbesondere der Familienhilfe, in enger Kooperation mit dem Jenaer Bündnis für Familie Jena.

Durch seine Arbeit will sich der Verein dafür engagieren, dass Jena als kinder- und familienfreundliche sowie das Miteinander der Generationen fördernde Stadt wahrgenommen wird.

Er will die Situation der Familien in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Interesses rücken und kontinuierlich daran arbeiten, die Lebensbedingungen von Familien in der Stadt Jena und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig zu verbessern. Darüber hinaus setzt sich der Verein für familienfreundliche Maßnahmen und Projekte ein.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung von Familien durch Informations-, Beratungs- und Bildungsangebote, u.a. in Fragen von Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie etc.
- Projekte zur Optimierung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch z.B. bei der Einrichtung flexibler Betreuungsmöglichkeiten
- Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsarbeit, durch beispielsweise zur Verfügung stellen von Infrastruktur, Arbeitshilfen, fördernde Aktivitäten wie Nachhilfe.

- Förderung von Projekten, die der Chancengleichheit in der Bildung dienen, beispielsweise durch geeignete pädagogische Angebote, Referenten oder Zuschüsse zur Ermöglichung der Teilnahme
- Unterstützung generationsübergreifender Projekte z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Kampagnen
- Förderung der Kooperation und Vernetzung zwischen lokalen Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Verwaltung, Körperschaften und anderen Institutionen, wie z.B. Räumlichkeiten, Ausstattung, Workshops, Koordination.

Der Verein ist parteipolitisch neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 bis 68 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus zweckgebundenen Zuschüssen, Spenden und öffentlichen Mitteln dürfen nur zweckentsprechend Verwendung finden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2009.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder wirken mit beratender Stimme und sind von der Beitragspflicht entbunden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist; die Kündigung muss dem Vorsitzenden bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich zugegangen sein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Ein Mitglied kann zudem durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit 2 Jahren Beitragszahlungen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung ausgleicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beiträge sind im vor hinein zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüferberichtes; Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Aussprache und ggf. Abstimmung über von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge
- Abstimmung zu Satzungsänderungen

- Feststellung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen Zweck und Gründe angegeben werden.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister durch Mail, Fax oder Brief unter den letzten, dem Verein bekannten Kontaktdaten des Mitgliedes, einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen, gerechnet ab Absendung.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitgliedes und über die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier weiteren Mitgliedern.

Vertretungsbefugte Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Verein wird von zwei vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Verantwortung für Entscheidungen im Sinne von §2 der Satzung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung (einmal im Jahr)
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen unabhängigen Wahlleiter.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit in Sitzungen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Den Kassenprüfern sind zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Kassenführung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 In-Kraft-Treten und Auflösung des Vereins

Das Statut des Vereins tritt auf Beschluss der Versammlung der Gründungsmitglieder mit einfacher Mehrheit in Kraft.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V. in Jena, die das zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung beim Amtsgericht Jena anzumelden.

Jena, den 08.10.12